

§ 1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Hansestadt Lübeck, BgA MuK c/o LMuK GmbH, Willy-Brandt-Allee 10, 23554 Lübeck (im Nachfolgenden MUK genannt), Geschäftsführung: Ilona Jarabek. Amtsgericht Lübeck Handelsregister: B 3336, Amtsgericht Lübeck.

§ 2 Die Messe „GO.GRØØN“ findet vom 26.04.-28.04.2024 in der Musik- und Kongresshalle Lübeck, Willy-Brandt-Allee 10, 23554 Lübeck statt. Ausstellung in der Rotunde und ggf. Nebenräumen von 10:00/12:00 - 18:00 Uhr.

§ 3 Standzuweisungen erfolgen durch die MUK. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend.

Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die MUK ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der MUK unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der MUK.

§ 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die MUK. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich im Zuge der Planungen andere Voraussetzungen ergeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§ 5 Die MUK ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

§ 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Die MUK sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

§ 8 Die Aussteller melden sich für eine bestimmte Standgröße an; die Stände sind mit einer Grundausstattung von 1 Tisch, 1 Stuhl und 1 Stromanschluss 220V eingerichtet. Alle weiteren Wünsche des Ausstellers (z.B. Zusatzmöblierung etc.) sind bei der MuK termingerecht zu beantragen und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf der Bestellfrist ca. 5 Wochen vor Messeaufbau behält sich MuK vor, einen Aufschlag von 100% auf Neubestellungen zu berechnen. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der

MuK anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Evtl. Beschädigungen an den Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§ 8a Jeder Aussteller erhält einen Eintrag im Messeprogramm.

§ 9 Der Aufbau findet am 25.04.2024 ganztags und am 26.04.2024 bis 12:00 Uhr statt.

Genauere Auf- und Abbauzeiten werden noch bekannt gegeben. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers demontiert.

Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50m) muss der MUK vor Aufbau bekanntgegeben werden. Innerhalb des Hauses dürfen nur Laufkatzen und Sackkarren mit Gummilaufflächen benutzt werden.

Klebearbeiten am Fußboden dürfen nur mit Kreppband ausgeführt werden. Wände, Säulen und Türen dürfen nicht beklebt werden.

Ebenso dürfen keine Nägel und Haken in die Wände geschlagen werden. Während des Auf- und Abbaus dürfen Fahrzeuge nur zum

Be- und Entladen vor der Anlieferungszone halten. Die Belastungsmöglichkeiten der Flächen betragen 300 kg/qm. Wenn für einzubringende Güter mehr als 300 kg/qm Last abgetragen werden muss, ist die schriftliche Genehmigung der MUK einzuholen.

Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen sind kostenpflichtig (zu Lasten des Mieters) zu beseitigen.

Fahrzeuge mit Vergaserkraftstoffmotoren dürfen in der MUK nur mit weitgehend leerem und mit Schutzgas (z.B. CO2) gefülltem Tank ausgestellt werden. Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers.

Reinigung und Abfallcontainer können über die MUK bestellt werden. Der Aussteller garantiert, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördliche und sonstige Auflagen, insbesondere Brandschutz, VDE usw. zu beachten und einzuhalten.

§ 10 Abbau: Die Stände dürfen am letzten Ausstellungstag **nicht vor 18:00 Uhr** abgebaut werden. Die Abbauezeit ist bis 22:00 Uhr vorgesehen. Für die Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller, sofern der Aussteller, seine Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft die Beschädigung verursacht haben. Der Aussteller hat die

Ausstellungsfläche restlos zu räumen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Nach Veranstaltungs- und Abbauende hat der Aussteller die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt und mangelfrei zurückzugeben. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist

die MUK befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach Beendigung der für den Abbau festgesetzten Termine werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe- und Ausstellungsgüter von der MUK auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt.

Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50% der Standmiete geahndet werden.

§ 11 Der Aussteller verpflichtet sich, mit Vertragsunterzeichnung 100% der Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten auch dann, wenn die MUK den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktrittsangebot hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht die MUK an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die MUK haften nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und können nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§ 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

§ 14 Die MUK versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese

die MUK befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach Beendigung der für den Abbau festgesetzten Termine werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe- und Ausstellungsgüter von der MUK auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt.

Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50% der Standmiete geahndet werden.

§ 11 Der Aussteller verpflichtet sich, mit Vertragsunterzeichnung 100% der Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten auch dann, wenn die MUK den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktrittsangebot hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht die MUK an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die MUK haften nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und können nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§ 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

§ 14 Die MUK versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese

die MUK befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach Beendigung der für den Abbau festgesetzten Termine werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe- und Ausstellungsgüter von der MUK auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt.

Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50% der Standmiete geahndet werden.

§ 11 Der Aussteller verpflichtet sich, mit Vertragsunterzeichnung 100% der Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten auch dann, wenn die MUK den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktrittsangebot hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht die MUK an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die MUK haften nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und können nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§ 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

§ 14 Die MUK versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese

Haftpflichtversicherung ist in den Standgebühren enthalten. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die MUK nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der MUK ermächtigt sind. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben an Ausstellungs-beteiligte und Besucher bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MUK.

§ 16 Mieten sind nach separater Rechnungsstellung zu 100% vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Die MUK kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

§ 17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§ 18 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, und werden bei Missbrauch kostenpflichtig eingezogen. Die Ausgabe der Ausweise erfolgt im Messebüro vor Ort.

§ 19 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die MUK berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungs-dauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, die MUK oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder durch Erlasse der Stadt, des Landes oder des Bundes abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungs-dauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits

festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.

§ 20 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die MUK ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln der MUK oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§ 21 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der MUK. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Zusatzwünsche sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die MUK zugelassen hat.

§ 22 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die MUK gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der gesonderten Genehmigung.

§ 23 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.

§ 24 Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

§ 25 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich ohne Ausnahme-genehmigung erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

§ 26 Die Gestaltung der einzelnen Ausstellungsstände hat so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirmen durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert werden. Zu- und Abgänge zu Notausgängen, technischen Versorgungsräumen, Feuermeldern und Hydranten dürfen weder durch Aufbauten, Dekorationen, Ausstellungsstücke, noch durch Objekte zugestellt oder eingeengt werden. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§ 27 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung (www.muk.de/hausordnung). Die MUK übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der MUK bestätigt werden.

§ 28 Datenschutz
Zum Zwecke der digitalen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte, personenbezogene Daten der Messe können für die Erfüllung der Geschäftszwecke von der MUK im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. Die Messe GO.GRØØN und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind zudem berechtigt, diese Daten zu verwenden um regelmäßig über Leistungen der Messe und die mit ihr verbundenen Unternehmen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren und die Ausstellerliste im Web und im Messeflyer zu gewährleisten. Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligung seiner Mitarbeiter usw.) sicherzustellen. Der Aussteller haftet bei der GO.GRØØN für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die MUK auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 29 Rücktritt/Stornierung
Tritt der Aussteller vom Vertrag zurück, so kann dies bis zum 31.12.2023 kostenfrei erfolgen. Bei Absagen bis zum 15.02.2024 werden 50% der Standmiete als Stornogebühr einbehalten, bei Stornierung nach dem 15.02.2024 erfolgt keine Rückerstattung der Standmiete.

§ 30 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lübeck. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt deutsches Recht.